

2020 | Ausgabe 46
01.06.2020

Update Arbeitsrecht: Arbeitsbedingungen Pflegerbranche



KANZLEI KAMMER
Hamburger Str. 43
76829 Landau

Tel.: 06341 7006043
Fax: 06341 9380923
info@kanzlei-kammer.de

Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassene Verordnung macht den Beschluss der 4. Pflegekommission nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, bei der es sich um eine gemeinsame Kommission von Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen der privaten, frei-gemeinnützigen sowie kirchlichen Pflegeeinrichtungen handelt, vom 28.01.2020 zur Verbesserung der Mindestarbeitsbedingungen für die Zeit ab Mai 2020 bis zum 30.04.2022 branchenweit verbindlich. Erstmals werden nach der Art der Tätigkeit und der Qualifikation von Arbeitnehmer*innen differenzierende Mindestentgelte festgesetzt, um Pflegefachkräfte und Pflegekräfte mit einer mindestens einjährigen Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten (nachfolgend sog. qualifizierte Pflegehilfskräfte genannt) besser zu stellen.

Pflegehilfskräfte

Die Mindestentgelte für **Pflegehilfskräfte** in Ost (= Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen; aktuell: 10,85 EUR) und West (= Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein; aktuell: 11,35 EUR) werden ab dem kommenden Monat bis zum 01.09.2021 sukzessive angeglichen und bis zum 30.04.2022 in vier Schritten auf bundesweit einheitlich 12,55 EUR pro Stunde steigen.

Ab dem 01.07.2020 erhalten Pflegehilfskräfte im Westen mindestens 11,60 EUR pro Stunde, im Osten 11,20 EUR. Ab dem 01.07.2021 wird dann im Osten ein Mindestlohn in Höhe von 11,50 EUR pro Stunde und im Westen von 11,80 EUR eingeführt werden. Ab dem 01.09.2021 beträgt der Mindestlohn dann einheitlich 12,00 EUR pro Stunde und steigt dann zum 01.04.2022 auf 12,55 EUR pro Stunde.

Qualifizierte Pflegehilfskräfte

Für **qualifizierte Pflegehilfskräfte** wird ab dem 01.04.2021 im Osten ein Mindestlohn in Höhe von 12,20 EUR pro Stunde und im Westen in Höhe von 12,50 EUR pro Stunde eingeführt. Die Ost-West-Angleichung wird dann zum 01.09.2021 auf einheitlich 12,50 EUR vollzogen. Ab dem 01.04.2022 steigt der Mindestlohn dann auf 13,20 EUR pro Stunde.

Pflegefachkräfte

Ab dem 01.07.2021 wird es erstmals einen einheitlichen Mindestlohn für **Pflegefachkräfte** in Höhe von 15,00 EUR pro Stunde geben, der dann ab dem 01.04.2022 auf 15,40 EUR steigt.

Mehrurlaub

Zum Ausgleich für die anstrengende und kräftezehrende Tätigkeit in der Pflegebranche wird darüber hinaus bezahlter Mehrurlaub eingeführt. Dieser beläuft sich bei Beschäftigten mit einer Fünf-Tage-Woche für das aktuelle Jahr auf fünf Tage. Für die kommenden Jahre 2021 und 2022 beträgt der Anspruch dann jeweils sechs Tage.

Joana Kammer

Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht